

# 21. Eppendorfer Dialog

10 Jahre Rabattausschreibungen: Wie  
steht es um die Versorgung der  
Patienten?

Stephan Schmitz

14. Juni 2017

Hamburg

# Potentielle Interessenkonflikte Schmitz

- **Vertragsarzt in eigener Praxis**
- **Vorsitzender des Berufsverbandes der Niedergelassenen Hämatologen und Onkologen in Deutschland BNHO e.V.**
- Stellv. Vorsitzender der Sektion Hämatologie/Onkologie im Berufsverband Deutscher Internisten
- Vorstandsmitglied im Kompetenznetz Maligne Lymphome e.V.
- Beiratsmitglied der DGHO e.V.
- Mitglied der Steuerungsgruppe des Nat. Krebsplans
- Mitglied in Gremien der Deutschen Krebsgesellschaft und der Deutschen Krebshilfe
- Vortragshonorare, Advisory Boards (diverse PU)
- Prüfarzt in klinischen- und Therapieoptimierungsstudien
- Gesellschafter der German Oncology GmbH

# Der Druck auf die Medikamentenkosten wird weiter zunehmen

**Grund:** Das AMNOG führt zu keiner nachhaltigen Verlangsamung des Kostenanstiegs

**Deswegen:** Ausschreibungen, Gutachten, Modifikation des AMNOG Prozesses,  
Druck auf die Verordner:

- Arzneimittelvereinbarungen zwischen KV/  
Landeskrankenkassengesellschaft,
- OFF Label,
- Arztinformationssystem

# AMVSG Zytostatikaausschreibungen

§129 Absatz 5 Satz 3 SGB V

Mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 12.05.17 ist das Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz (AMVSG) in Kraft getreten. Im Zuge dessen ist die vielfach kritisierte Ausschreibungspraxis der Krankenkassen für die Zytostatika Zubereitungen gestrichen.

# BNHO Kernbotschaft

Zytostatika -Zubereitung ist nicht nur die Herstellung einer medizinischen Wirksubstanz, sondern es handelt sich um einen komplexen Prozess zwischen Patient, Arzt und Apotheker. Sie ist Teil einer individuellen Gesamtversorgung, die der Arzt auf die spezifische Situation eines Patienten ausrichtet.

Mit der Ausschreibung dringen die Kassen also nicht nur in die Entscheidungskompetenz des Arztes ein, sondern letztlich auch in das besondere geschützte Vertrauensverhältnis von Arzt und Patient.

z.B. aus der PK vom 07.09.16

# Begründung des BMG

Mit Inkrafttreten des Gesetzes gilt die Apothekenwahlfreiheit auch für die jetzt laufende Exklusivverträge!

„...**überragende Gründe des Gemeinwohls** die Regelung hinsichtlich der laufenden Verträge. Die Versorgung von krebserkrankten Patientinnen und Patienten baut auf einem **besonders engen Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und dem behandelnden Arzt** auf. Patienten müssen darauf **vertrauen** können, dass die an ihrer Versorgung beteiligten Heilberufe **gut zusammenwirken**, damit die ihnen zu verabreichten parenteralen Zubereitungen therapiegerecht in der Arztpraxis zur Verfügung stehen. Eine möglichst **friktionsfreie Versorgung** der Arztpraxis mit in einer Apotheke hergestellten parenteralen Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie zur unmittelbaren Anwendung beim Patienten hat eine **hohe Bedeutung für die Versorgung der Versicherten deren Gesundheit als Gut zu schützen ist**“.

# AMVSG

An Stelle der Ausschreibungen wird die Hilfstaxe gestärkt und die Einführung der Möglichkeit des Abschlusses von Rabattverträgen mit pharmazeutischen Herstellern vorgesehen.

# AMVSG

Diese sind aus Sicht der niedergelassenen Onkologen grundsätzlich zu begrüßen, da dadurch kein weiterer Eingriff in die Organisationsfreiheit der Praxen und in das Vertrauensverhältnis zwischen Patienten und Ärzten ausgeübt wird.

Inwieweit das Nebeneinandertreffen von Hilfstaxe und Rabattverträgen technisch problemlos möglich sein wird, wird die Zukunft zeigen. In diesem Aspekt sollte auf jeden Fall für die Patienten sichergestellt sein, dass es zu keinen Versorgungsengpässen kommt.

Drei-Monatsübergangsfrist!



## Weiteres im AMVSG

- Arztinformationssystem
- Verordnungseinschränkung durch den G-BA